OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653738/2/SB

Datum:
Linz, 24. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18.12.2025, GZ: 07/209536-TG, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 18.12.2025, GZ: 07/209536-TG, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich binnen 6 Wochen gerechnet ab Zustellung des Bescheids bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Begründend wurde der Bericht der PI C__ und der Verlauf der Amtshandlung wiedergegeben. Daraus ergebe sich rechtlich, dass die Beurteilung der Fahrtauglichkeit unmittelbar nach der Anhaltung am 10.11.2025 lediglich eine grobe Momentaufnahme gewesen sei, in der nicht abschließend beurteilt worden sei, ob Erkrankungen vorliegen, die die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ einschränken. Außerdem sei – neben dem oben ausgeführten Sachverhalt – an der Schriftprobe auf dem polizeiamtsärztlichen Gutachten ersichtlich, dass Einschränkungen der Motorik vorlägen. Aus diesen Gründen vermöge dieses polizeiamtsärztliche Gutachten zur Fahrtauglichkeit die begründeten Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf nicht zu beseitigen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 15.01.2026 in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass eine amtsärztliche Untersuchung am 10.11.2025 stattgefunden habe, in der eine Fahrtauglichkeit bescheinigt worden sei. Es bestehe keine Grundlage, ihn zu einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung zu verpflichten.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.01.2026 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A<=25kW, A und B, Führerschein zuletzt ausgestellt von der bB am 29.05.2007 [Führerscheinregister].

II.2.2. Der Bf lenkte am 10.11.2025 sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa von Linz in Fahrtrichtung Puchenau. Durch seine unsichere Fahrweise mit niedriger Geschwindigkeit vorwiegend auf dem linken der beiden Fahrstreifen äußerst links fiel der Bf einem Polizeibeamten auf, der daraufhin die örtlich zuständige Polizei kontaktierte. Bei der daraufhin durchgeführten Lenkerkontrolle sollte auch ein Alkotest vorgenommen werden, der jedoch nicht durchgeführt werden konnte, weil der Bf das notwendige Blasvolumen nicht erreichen konnte [Bericht vom 10.11.2025, GZ: PAD/25/02361007/001/VW].

II.2.3. Daraufhin wurde der Bf dem Amtsarzt der bB, F__, zur Blutabnahme und klinischen Untersuchung vorgeführt. Der Amtsarzt kam dabei zum Ergebnis, dass der Bf fahrtauglich war. Bei dieser klinischen Untersuchung wurden auch Krankheiten und Medikamente besprochen und im Formular „Fahrtüchtigkeit“ ausgefüllt. Auf dem ausgefüllten und vom Amtsarzt unterfertigten Formular finden sich keinerlei Anmerkungen oder Hinweise, die auf Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen deuten oder solche ergeben [Polizeiamtsärztliches Gutachten Fahrtüchtigkeit, Behördenakt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere den in Klammer angeführten Beweismitteln. Die bB stützt ihren Bescheid auf den Bericht vom 10.11.2025 samt polizeiamtsärztlichem Gutachten. Weitere Unterlagen enthält der Akt nicht, es gibt keine zusätzlichen Ausführungen des Amtsarztes und es ist kein weiterer Vorfall angeführt. Dass der Bf am 10.11.2025 vom Amtsarzt der bB untersucht wurde, von dem er sich dem angefochtenen Bescheid nach untersuchen lassen soll, geht auch aus dem Akt hervor [„Amtsarzt F__ der BH Urfahr-Umgebung“ Bericht vom 10.11.2025, GZ: PAD/25/02361007/001/VW].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat

auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.2. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032; 27.01.2015, 2012/11/0233; 24.04.2001, 2000/11/0231).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (vgl für viele etwa VwGH 23.09.2014, Ra 2014/11/0023 mHa 22.01.2013, 2010/11/0070).

Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheids) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026 mwN; dies gilt nunmehr auch für das Verwaltungsgericht: VwGH 26.02.2015, Ra 2014/11/0098).

III.2.2. Dabei ist die nachvollziehbare Darlegung begründeter Bedenken schon im Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG 1997 Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit. Zweck der amtsärztlichen Untersuchung ist es nicht etwa, erst abzuklären, ob begründete Bedenken überhaupt bestehen; vielmehr soll in Gutachten geklärt werden, ob die Bedenken zutreffen oder nicht, ob beim Betreffenden also die gesundheitliche Eignung weiterhin gegeben ist (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094).

III.3.1. Die bB stützt den Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG auf das Fahrverhalten vom 10.11.2025 und den Umstand, dass die Schriftprobe im polizeiamtsärztlichen Gutachten belege, dass die Motorik des Bf eingeschränkt sei. Demgegenüber wurde der Bf eben wegen seines Fahrverhaltens zum Amtsarzt der bB gebracht, von welchem eine Blutabnahme und eine klinische Untersuchung durchgeführt wurde. Dabei wurde das gesamte Formular „Fahrtüchtigkeit“ und insbesondere auch die Kategorien „Vorbestehende Krankheiten“ und „Medikamenteneinnahme“ abgearbeitet. Weder bei diesen Kategorien noch bei der Schriftprobe sind amtsärztliche Bemerkungen/Hinweise angeführt, die auf eine Auffälligkeit oder Abweichung hindeuten würden, sodass Bedenken an der gesundheitlichen Eignung angezeigt wären. Auch wenn der Bf an dem besagten Tag ein auffälliges Fahrverhalten zeigte, so rechtfertigt dies nicht per se Bedenken an der gesundheitlichen Eignung (vgl zB VwGH 05.08.2020, Ra 2020/11/0011; 15.05.2019, Ra 2019/11/0032).

III.3.2. In Anbetracht dessen, dass der Bf von dem Amtsarzt, zu dem er nunmehr zur amtsärztlichen Untersuchung erscheinen soll, bereits am 10.11.2025 untersucht wurde und dieser eine uneingeschränkte Fahrtauglichkeit feststellte, und sich die Bedenken der bB auf keine anderen/neuen Umstände stützen, bestehen aktuell keine (solchen) Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf, die einem Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zugrunde zu legen wären.

III.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Darüber hinaus stellt das Vorliegen von begründeten Bedenken im Sinne des § 24 Abs 4 FSG eine rechtliche Beurteilung der einzelfallbezogenen Umstände dar, die in ihrer Bedeutung in der Regel über den Einzelfall nicht hinausgeht (VwGH 15.01.2024, Ra 2023/11/0049).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger